

Statusbericht Digitaler Produktpass

Regulatorischer Hintergrund und technische
Anforderungen

Stand
März 2026

1 Einleitung

Der Digitale Produktpass (DPP) zählt zu den zentralen Digitalisierungsprojekten der Europäischen Union. Er stellt eine digitale Sammlung produktbezogener Informationen dar. Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist der DPP etwa als QR-Code vorstellbar, über den Produktinformationen und Compliance-relevante Dokumente abgerufen werden können; für Unternehmen als strukturierte, zentrale Bereitstellung von Produktdaten entlang der Wertschöpfungskette; für Marktüberwachungs- und Zollbehörden als digitales Kernelement von Überprüfungsprozessen.

Obwohl der DPP für erste Produktgruppen bereits ab Anfang 2027 verpflichtend wird, bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich des rechtlichen und technischen Rahmenwerks. Dieses Informationspapier gibt einen Überblick über den Hintergrund und die Zielsetzung des DPP, fasst den aktuellen Stand der bekannten Anforderungen zusammen und skizziert die zu erwartende Regulierungs- und Umsetzungstimeline.

2 Regulatorischer Rahmen und politische Roadmap

Der Digitale Produktpass wurde mit der Ecodesign for Sustainable Products Regulation (ESPR) im Jahr 2024 eingeführt, die die Ökodesign-Richtlinie von 2009 ablöst. Seitdem greifen auch weitere Rechtsakte den DPP auf. Dieses Kapitel umreißt die legislative Landschaft rund um den DPP.

Der DPP unter der ESPR

Die ESPR gilt für nahezu alle physischen Produkte, mit wenigen Ausnahmen, etwa Lebensmittel und Medizinprodukte, und umfasst sowohl Endprodukte als auch Zwischenprodukte. Um Nachhaltigkeitsanforderungen nicht pauschal festzulegen, sondern produktspezifisch und sektoral auszugestalten, sieht die ESPR eine schrittweise Einführung konkreter Anforderungen über delegierte Rechtsakte vor. Die ESPR enthält sowohl horizontale Rechtsakte mit Anforderungen mit allgemeiner Gültigkeit, und vertikale Rechtsakte, welche Anforderungen ausschließlich für einzelne Produktgruppen definieren.

Der erste delegierte Rechtsakt betrifft Eisen- und Stahlprodukte und soll gemäß dem Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission¹ im Jahr 2026 veröffentlicht werden. Mit einem Inkrafttreten ist einige Monate nach Annahme durch das Parlament und den Rat zu rechnen, ergänzt durch Übergangsfristen für die praktische Einführung des DPP. Weitere delegierte Rechtsakte für andere Produktgruppen sollen schrittweise folgen. Über diese Rechtsakte wird der DPP jeweils verbindlich für die betroffenen Produktgruppen eingeführt.

Die delegierten Rechtsakte werden die produktspezifischen Anforderungen an den DPP festlegen. Dazu zählen insbesondere die einzutragenden Daten, aber beispielsweise auch die Verfügbarkeitsanforderungen des DPP über die Produktlebensdauer hinaus. Diese produktspezifische Ausgestaltung ermöglicht eine Anpassung an unterschiedliche Lebensdauern, Verwendungszwecke und Produktionsprozesse, birgt jedoch zugleich die Herausforderung die Ausgestaltung der verschiedenen Produktgruppen-DPPs miteinander kompatibel zu halten. Weitere Details hierzu finden sich in den folgenden Kapiteln.

Ergänzend plant die Europäische Kommission bis Mitte 2026 mehrere horizontale DPP-Rechtsakte, die das zugrunde liegende DPP-System betreffen:

- ein delegierter Rechtsakt zu Anforderungen an DPP-Serviceprovider (z. B. Zertifizierung),
- ein Durchführungsrechtsakt zur Vergabe und Verifizierung digitaler Identitäten für Wirtschaftsakteure,
- ein Durchführungsrechtsakt zu Anforderungen an ein zentrales Produktpassregister²,
- sowie ein delegierter Rechtsakt zum Lifecycle-Management von Produktkennungen und Datenträgern.

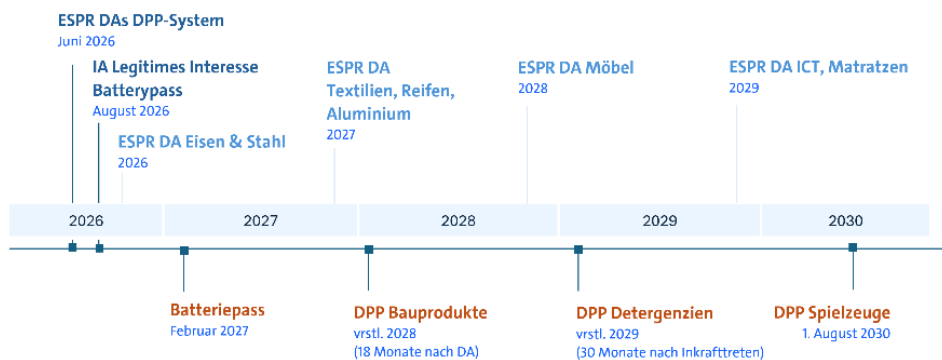


Abbildung 1: Kommende DPPs in Rot und DPP begleitende Delegierte Rechtsakte (DA) und Durchführungsrechtsakte (IA) in Blau laut Working Plan der EU-KOM.

¹ [ESPR and Energy Labelling Working Plan 2025-30 | Environment](#)

² Rechtsakt dazu wird hier zu finden sein: [Digital Product Passport Registry](#)

Batteriepass als sektorale Vorreiterregelung

Bereits vor Inkrafttreten der ESPR wurde mit der Batterieverordnung (EU) 2023/1542 (Artikel 77)³ eine sektorale Form des DPP eingeführt: der Batteriepass. Der Batteriepass gilt ab Februar 2027 verpflichtend für einige Batterien auf dem EU-Binnenmarkt. Der Batteriepass ist in vielen Punkten konkreter ausgestaltet als der ESPR-DPP. So legt die Verordnung etwa den QR-Code als verpflichtenden Datenträger fest. Legislativ ist der Batteriepass mit dem unter der ESPR vorgesehenen DPP kompatibel und kann als dessen sektorale Ausprägung verstanden werden.

Besonders relevant ist das dreistufige Zugriffsmodell des Batteriepasses: ein öffentlich zugänglicher Bereich mit allgemeinen Informationen, ein Bereich für Marktüberwachungsbehörden mit konformitätsrelevanten Daten sowie ein Bereich für Personen mit legitimem Interesse, der insbesondere Reparatur und Lebensdauerverlängerung unterstützen soll. Die Definition des legitimen Interesses erfolgt über einen Durchführungsrechtsakt der Kommission bis August 2026.

Weitere DPP-Regulierungen

Auch weitere, nach der ESPR verabschiedete Produktregulierungen enthalten Verweise auf den DPP oder konkretisieren dessen Ausgestaltung. Ein Abriss dieser Regulierungen befindet sich in der folgenden Tabelle:

Verordnung	Gestaltung des DPP
Bauprodukteverordnung (EU) 2024/3110⁴	Spezifiziert ähnlich wie der Batteriepass Vorgaben aus der ESPR für einen sektoralen DPP. Fordert Verlinkungen zu den DPPs im Produkt enthaltener Teile.
Verpackungen und Verpackungsabfälle Verordnung (EU) 2025/40⁵	In den Erwägungsgründen wird aufgeführt, dass Informationen über Verpackung und Recycling im DPP des verpackten Produktes enthalten sein sollen, sofern ein solcher existiert.
Spielzeugverordnung (EU) 2025/2509⁶	Spezifiziert ähnlich wie der Batteriepass Vorgaben aus der ESPR für einen sektoralen DPP. Legt bspw. optionale Inhalte (Bedienungsanleitungen) fest. Verweist explizit auf ausstehende Rechtsakte unter der ESPR, um die Nachhaltigkeitsanforderungen für den Spielzeug-DPP einzuführen.

³ [Regulation - EU - 2024/1781 - EN - EUR-Lex](#)
⁴ [Regulation - EU - 2024/3110 - EN - EUR-Lex](#)
⁵ [EUR-Lex - 02025R0040-20250122 - EN - EUR-Lex](#)
⁶ [Regulation - 2025/2509 - EN - EUR-Lex](#)

Verordnung

Gestaltung des DPP

Gesetz zu kritischen Rohstoffen (EU) 2024/1252⁷	Spezifiziert, dass bestimmte Informationen über Materialien im DPP des Produktes enthalten sein sollen, sofern ein solcher existiert.
Detergenzienverordnung⁸ (noch nicht parlamentarisch bestätigt)	Spezifiziert ähnlich wie der Batteriepass Vorgaben aus der ESPR für einen sektoralen DPP.

Die EU-Kommission plant die Ergänzung der Bestimmungen des New Legislative Framework (NLF) im Rahmen eines Omnibus Verfahrens (Omnibus IV). Das NLF bildet den EU-Rechtsrahmen, der einheitliche Regeln für Produkthanforderungen, Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung festlegt. Ähnlich wie bei der ESPR (welche selbst eine Regulierung unter dem NLF ist), fallen verschiedene, produktgruppenspezifische Rechtsakte unter das NLF. Der Omnibus sieht vor, digitale Zugriff auf im DPP abgelegte, produktspezifische Informationen, wie beispielsweise die EU-Konformitätserklärungen und Gebrauchsanleitungen, horizontal über alle NLF-Rechtsakte einzuführen. Eine Einführung des DPP unter den NLF würde also auch auf diese sektoralen Regulierungen einwirken. Die Ausweitung des DPP auf das NLF wäre zweifach:

- 1. **Produktumfang:** Bei physischen Produkten wären künftig auch solche erfasst, die z. B. aufgrund geringer Nachhaltigkeitsrelevanz nicht unter zukünftige delegierte Rechtsakte der ESPR fallen. Neu betroffen wären insbesondere nicht-physische Softwareprodukte, etwa im Rahmen des AI Act oder des Cyber Resilience Act (CRA).
- 2. **Inhaltlicher Umfang:** Während die ESPR den DPP primär als Nachweisinstrument für Nachhaltigkeitsanforderungen und grundlegende Konformitätsdokumente (z. B. EU-Konformitätserklärung) vorsieht, verlangen andere NLF-Rechtsakte weitergehende Unterlagen wie technische Dokumentation oder Testzertifikate. Eine NLF-weite Einführung des DPP könnte mit einer Ausweitung der im DPP abzulegenden Informationen/Dokumente einhergehen.

Ein entsprechender Legislativvorschlag wird im Rahmen der NLF-Revision für das dritte Quartal 2026 erwartet. Ein Inkrafttreten liegt entsprechend noch in weiterer Zukunft.

Regulatorische Unklarheiten bestehen fort

Damit der Batteriepass ab 2027 einsatzbereit ist, müssen bis Mitte 2026 wesentliche Elemente vorliegen. Neben den genannten vier System-Rechtsakten plant die Europäische Kommission die Veröffentlichung technischer Leitlinien zur Registrierung und Nutzung des DPP sowie die Bereitstellung von Open-Source-Tools, insbesondere zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen.

⁷ [Regulation - EU - 2024/1252 - EN - EUR-Lex](#)
⁸ [Consumer and environmental protection: Council approves the detergents and surfactants regulation - Consilium](#)

Daher gilt es, aktuell noch offene Fragen und Unsicherheiten zur Umsetzung gegenüber der EU-Kommission zu adressieren und an der Erarbeitung von Lösungen mitzuarbeiten. Die folgenden Kapitel fassen den derzeit bekannten Stand zum DPP-System und zum Datenmodell zusammen und skizzieren die noch offenen Entscheidungsfragen.

3 Das DPP-System

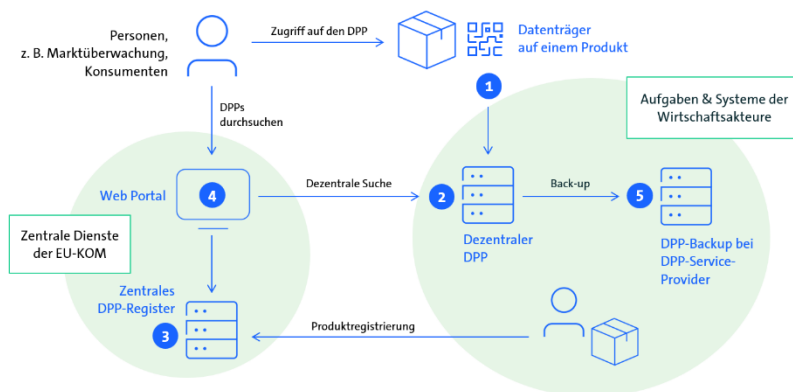


Abbildung 2: Das DPP-System schematisch.

Beim DPP ist grundsätzlich zwischen zwei Ebenen zu unterscheiden: erstens den Anforderungen an das DPP-System, also die technische Infrastruktur, über die der DPP bereitgestellt, aufgerufen und verwaltet wird (z. B. Zugriffs- und Berechtigungskonzepte), und zweitens den DPP-Daten selbst, also den Inhalten des DPP sowie deren Datenformate. Dieses Kapitel beschreibt Ersteres.

Komponenten des DPP-Systems

Das DPP-System soll über alle Rechtsakte der ESPR hinweg sowie über weitere produktbezogene Regulierungen konsistent ausgestaltet und miteinander kompatibel sein. Die Anforderungen an das DPP-System sind weitgehend technologieneutral formuliert. Um ein Zusammenspiel der einzelnen Komponenten zu ermöglichen, enthält die ESPR jedoch einige verbindliche Vorgaben. Artikel 10 der ESPR sieht insbesondere folgende Systembestandteile vor:

1. Einen Datenträger (»data carrier«), der eine dauerhafte, eindeutige Produktkennung enthält, mittels der beim Auslesen auf den korrespondierenden DPP verlinkt wird: Der Datenträger ist hierbei die dem Produkt beigelegte Möglichkeit, auf den DPP zuzugreifen, bspw. ein QR-Code. Die Produktkennung (»unique identifier«) kann entweder von einer dritten Ausgabestelle vergeben werden, oder von den Wirtschaftsakteuren selbst, solange sie zuverlässig, verifizierbar und weltweit eindeutig ist.
2. Dezentrale Speicherung des DPP: Die Inhalte des DPP werden dezentral gespeichert. Das Hosting erfolgt entweder durch die Wirtschaftsakteure selbst, etwa die

Hersteller, oder alternativ durch private DPP-Serviceprovider. Über den Datenträger können die dezentral gespeicherten DPPs abgerufen werden.

3. Zentrales Produktpassregister (»registry«): Ab Mitte 2026 soll ein zentrales Register von der Europäischen Kommission betrieben werden. Dieses Register wird mindestens die Produktkennungen aller Produkte mit DPP speichern. Nach der Registrierung erhalten die Wirtschaftsakteure eine nicht-öffentliche Registrierungskennung, die beispielsweise gegenüber Zollbehörden oder der Kommission als Nachweis dienen kann.
4. DPP-Webportal: Ergänzend zum Register soll ein Webportal bereitgestellt werden, das als nutzerfreundliche Oberfläche zur Suche, Anzeige und zum Vergleich von DPP-Informationen dient. Die dezentral gehosteten DPPs stellen eine API zur Durchsuchung bereit.
5. Back-up bei Service-Providern: Um die Verfügbarkeit des DPP auch über die Existenz der Hersteller hinaus sicherzustellen, sind diese verpflichtend, ein Back-up bei einer dritten Partei, also einem DPP-Service-Provider anzulegen.

Ausstehende Informationen zum DPP-System

Wie bereits dargestellt, wird die Europäische Kommission weitere horizontale technische Vorgaben über vier geplante delegierte Rechtsakte der ESPR festlegen. Diese betreffen insbesondere i) Zertifizierung und Aufsicht der DPP-Serviceprovider, ii) Anforderungen an das zentrale Register, iii) Zugriff auf die Inhalte und Digitalen Identitäten, sowie iv) Lifecycle-Management zum Data Carrier und den Produktkennung. Zusätzlich legen die sektoralen delegierten Rechtsakte unter der ESPR neben produktspezifischen Datenanforderungen auch einzelne architektonische Aspekte fest, etwa zulässige Datenträger, Zugriffsrechte und berechnigte Akteure sowie die verpflichtende Verfügbarkeit des DPP über die Produktlebensdauer hinaus.

Parallel dazu muss die Europäische Kommission bis Mitte 2026 ihre eigenen technischen Komponenten aufbauen, insbesondere das zentrale Register und das Webportal, um eine fristgerechte Einführung des Batteriepasses ab 2027 zu ermöglichen.

Zugriff auf den DPP

Eine der größten noch offenen technischen Herausforderungen betrifft den Zugriff auf die DPP-Inhalte, insbesondere das Authentifizierungs- und Berechnigungssystem. Dieses soll ermöglichen, unterschiedlichen Wirtschaftsakteuren sowie Marktüberwachungsbehörden differenzierte Zugriffsrechte auf die DPP-Inhalte zuzuweisen. Dieses System soll auf der unter eIDAS 2.0 entwickelten Business Wallet basieren, welche juristischen Personen eine digitale Identität zuweist, und für öffentliche Einrichtungen, also insbesondere auch Marktüberwachungsbehörden, verpflichtend ist. In die andere Richtung gilt das nicht: Da die Business Wallet für Unternehmen nicht verpflichtend ist, ist der Zugriff von anderen Unternehmen, bspw. Reparatoren, oder auch Einzelpersonen dadurch nicht technisch sichergestellt.

Das System der Business Wallet wird außerdem frühestens 2028 operabel. Ein delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission wird im Laufe des Jahres

veröffentlicht und die Timeline spezifizieren. Es ist daher davon auszugehen, dass für die Anfangsphase des DPP eine Übergangslösung erforderlich sein wird und die Business Wallet lediglich einen Teil der Lösung für die Verwaltung von Zugriffsrechten darstellt.

Technische Normen

Technische Anforderungen der EU-KOM werden häufig über sogenannte harmonisierte Europäische Normen (hEN) spezifiziert. Diese werden auf Auftrag der Kommission hin bei den europäischen Normungsinstituten (hier CEN und CENELEC) von einer breiten Gruppe an Beteiligten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft erarbeitet. Nach »Listung« dieser Normen im Amtsblatt der EU verleihen sie die Konformitätsvermutung: bei Einhalten der Normen wird auch eine Einhaltung des Gesetzes vermutet, unter dem diese Norm gelistet wurde.

Auch für das DPP-System werden insgesamt acht Normen entwickelt, welche der folgenden Tabelle entnommen werden können. Sechs der Normen werden im April 2026 bei den Normungsorganisationen fertiggestellt⁹ und der EU-KOM zur Überprüfung übergeben. Die zwei Normen der Working Group 3 werden Mitte des Jahres erwartet. Die Listung der Normen durch die Kommission soll dann einige Monate darauf erfolgen.

Working Group 2	Module 1) Unique identifiers
	Module 2) Data carriers
Working Group 3	Module 3) Access rights management, information, system security, and business confidentiality
	Module 7) Data authentication, reliability, integrity
Working Group 4	Module 4) System interoperability
	Module 5) Data exchange protocols
	Module 6) Data storage, archiving, data persistence
	Module 8) Application programming Interfaces (APIs) for the product passport lifecycle management and searchability

Diese Normen spezifizieren Anforderungen an das DPP-System, um Interoperabilität sicherzustellen; haben darüber hinaus aber den Anspruch, technologieneutral zu bleiben. Harmonisierte Europäische Normen sind meist freiwillig anzuwenden. Im Falle des DPP ist die Einhaltung spezifischer internationaler Normen für Produktkennung und Datenmodelle verpflichtend in der ESPR genannt. Um die rechtliche Anforderung der ESPR nach Interoperabilität des DPP-Systems zu erfüllen, ist jedoch absehbar, dass die Ausrichtung an allen Normen de-facto vorgesehen ist.

⁹ Die Normen werden beim Joint Technical Committee (JTC) 24 »Digitaler Produktpass« geschrieben, welches von CEN und CENELEC gemeinsam geführt wird.

Spielräume im DPP-System

Trotz der regulatorischen Vorgaben durch delegierte Rechtsakte und Normen verbleiben im DPP-System an mehreren Stellen Entscheidungen für Wirtschaftsakteure. Dazu zählen insbesondere:

- **Make or Buy:** Das dezentrale DPP-System kann entweder selbst betrieben werden, oder an einen DPP-Service-Provider ausgelagert werden.
- **Produktkennung/Unique Identifier:** Die Produktkennung kann entweder von einer dritten Ausgabestelle vergeben werden oder »self-issuing« von den Wirtschaftsakteuren selbst. Die Norm »Unique Identifiers« beschreibt hierfür zulässige Systeme, um einzigartige Produktkennungen zu erzeugen.¹⁰
- **DPP-Back-up:** Die ESPR verlangt lediglich, dass ein aktuelles Backup bei einem Backup Service Provider vorhanden ist, macht jedoch keine detaillierten Vorgaben zur Verfügbarkeit oder Aktualität. Diese Aspekte haben jedoch erheblichen Einfluss auf die Wahl des Backup-Verfahrens. Die Normen konkretisieren einzelne Punkte, etwa automatisierte Abläufe, bleiben darüber hinaus jedoch ebenfalls technologieneutral.
- **Verwaltung und Aktualität der Daten:** Wie Daten in den DPP übertragen werden und wie der DPP in die bestehende IT-Infrastruktur eines Unternehmens integriert wird, liegt vollständig in der Verantwortung der Unternehmen. Auch die ESPR selbst macht hierzu nur begrenzte Vorgaben: Sie verlangt lediglich, dass die im DPP enthaltenen Informationen »richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand« sind (Article 9(1)).

4 Datenmodell und Inhalte des DPP

Zusätzlich zu dem technischen System ist auch die Frage der *Form* und des *Umfangs* der Inhalte noch nicht abschließend geklärt.

Datenformat

Laut ESPR müssen alle im DPP enthaltenen Daten auf i) offenen Standards basieren, ii) ein interoperables Format haben und iii) maschinenlesbar, strukturiert, durchsuchbar und transferierbar sein.

¹⁰ Zur Sicherstellung der Interoperabilität kommt der Beachtung der Norm ISO/IEC 15459, auf die im Anhang III der ESPR verwiesen wird, besondere Bedeutung zu.

Um diese drei Kriterien zu erfüllen, also Interoperabilität auf *semantischer* Ebene sicherzustellen, werden zukünftig weitere Normen und Standards bestimmt. Semantische Interoperabilität stellt bspw. sicher, dass Daten in den gleichen Maßeinheiten eingetragen werden, sodass bei der Übertragung der Daten keine Konversion von Zentimetern in Inches notwendig wird. Es ist möglich, dass die EU-KOM einen weiteren Standardisierungsauftrag zum Verfassen dieser Normen vergibt, oder sich stark auf bestehende internationale Standards verlässt.

Umfang

Die sektoralen Delegierten Rechtsakte unter der ESPR spezifizieren für verschiedene Produktgruppen welche Datenträger, und welche Verfügbarkeit über die Lebensdauer eines Produktes hinweg gewährleistet werden muss. Am wichtigsten ist jedoch die Spezifizierung der A) einzupflegenden Daten, B) die Granularität (Modell-, Chargen- oder Artikelebene), sowie C) die Zugriffsrechte verschiedener Akteure auf die Daten.

A) Inhalte des DPP

Die ESPR gibt in Annex III vor, welche Daten in den sektoralen delegierten Rechtsakten produktgruppenspezifisch im DPP enthalten sein können. Diese lassen sich grob in folgende Kategorien einteilen

- Nachhaltigkeitsinformationen, z.B. Reparaturanweisungen, Informationen zu Entsorgung, stofflicher Zusammensetzung und Leistung und Haltbarkeit
- Konformitätsnachweise, bspw. die EU-Konformitätserklärung oder technische Dokumentation
- Weiterführende Informationen, wie Bedienungsanleitungen, Sicherheitsinformationen und Garantien
- Informationen zu involvierten Wirtschaftsakteuren wie Hersteller oder Importeur, und dem Service Provider des DPP-Back-Ups
- Weitere, unter anderen EU-Gesetzen verpflichtende Informationen

Die bereits vorliegenden sektoralen Spezifizierungen (der Batteriepass, der Bauproduktepass, sowie der DPP für Spielzeuge) halten sich an diese Kategorien. Der Batteriepass führt ausführliche Informationspflichten für Nachhaltigkeit ein, wie detaillierte Materialien, sowie Lebenszyklusinformationen einschließlich des Zugriffs auf Informationen aus dem Batteriemanagement der Batterie. Die Bauprodukteverordnung benennt zum ersten Mal Labels als Teil des DPP. Die Spielzeugverordnung unterscheidet explizit zwischen verpflichtenden Inhalten und optional bereitgestellten Gebrauchsanweisungen.

B) Granularität: Modell-, Chargen- oder Artikelebene

Ein DPP kann laut der ESPR ein Produkt auf unterschiedlichen Ebenen der Granularität abbilden. Je nach Ebene werden unterschiedliche Arten von Informationen hinterlegt. Die von der Kommission definierten Ebenen sind:

1. Model («Modell»): Produktinformationen, die für alle Einheiten eines Modells gelten.

2. Batch («Chargen»): Informationen, die spezifisch für eine Produktionscharge sind, also für Produkte, die unter identischen Bedingungen hergestellt wurden.
3. Item («Artikel»): Informationen zu einem konkreten, individuellen Produkt.

Die gewählte Granularität der einzuspeisenden Daten hat maßgeblichen Einfluss auf den Umsetzungsaufwand für Unternehmen. Insbesondere Daten auf Item-Ebene können mit erheblichem Aufwand verbunden sein, da sie individuell gepflegt und aktualisiert werden müssen. Dies gilt besonders bei großen Produktionsmengen oder bei Produkten mit häufigen Anpassungen und Updates. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Europäische Kommission im Rahmen der ESPR grundsätzlich den Ansatz, für jedes Produkt die höchstmögliche Aggregationsebene zu wählen, um den administrativen und technischen Aufwand für Unternehmen zu begrenzen. Gleichzeitig bieten DPPs auf Item-Level auch Chancen für Hersteller in Bezug auf digitale Geschäftsmodelle. Hersteller sollten daher freiwillig immer eine granularere Lösung wählen können.

C) Zugriffsrechte und Umgang mit IP-relevanten Informationen:

Im Kapitel zum DPP-System wurde bereits dargestellt, dass das Zugangskonzept weiterhin ein zentraler, technisch noch nicht abschließend geklärter Baustein ist. Doch selbst wenn ein solches System technisch umgesetzt wäre, bleibt die grundlegende Frage offen: Wer soll Zugriff auf welche Daten erhalten?

Der Batteriepass als erster verbindlicher Anwendungsfall sieht ein dreistufiges Zugangssystem vor:

1. Öffentliche, ohne Login zugängliche Informationen für Konsumentinnen und Konsumenten und Interessierte.
2. Login-geschützte Informationen für Marktüberwachungsbehörden und andere zuständige Stellen.
3. Login-geschützte Informationen für Akteure mit berechtigtem Interesse, etwa zur Ermöglichung von Wiederverwendung oder Weiterverarbeitung der Batterie. Der Durchführungsrechtsakt mit Details soll bis August 2026 veröffentlicht werden.

Die Daten, die der Marktüberwachung zur Verfügung gestellt werden, sind häufig hochgradig sensibel. Technische Dokumentation enthält regelmäßig Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum der Hersteller. Ein unbeabsichtigter Datenabfluss kann erhebliche wirtschaftliche Schäden verursachen und die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen.

Der DPP birgt in zweierlei Hinsicht besondere Risiken für sensible Daten:

1. Durch die vollständige Digitalisierung und Online-Verfügbarkeit müssen sowohl dezentrale, privat betriebene DPP-Systeme als auch zentrale Komponenten (z. B. Web-Portale, Login-Systeme) höchsten Cybersicherheitsanforderungen genügen. Jede Schwachstelle kann potenziell massenhafte Datenabflüsse ermöglichen.
2. Während bislang nur eine begrenzte Anzahl zuständiger Personen im Einzelfall Zugriff auf technische Unterlagen hatte, würde ein digitaler Zugriff über das DPP-System theoretisch Tausenden Mitarbeitenden von Marktüberwachungsbehörden

EU-weit Zugriff ermöglichen. Mit der Ausweitung des Personenkreises steigt zwangsläufig das Risiko unbeabsichtigter Offenlegung.

Bitkom empfiehlt daher, gegenüber den Gesetzgebern, nur solche marktüberwachungsrelevanten Informationen für die Aufnahme in den DPP verpflichtend zu machen, bei denen ein Verlust nicht geschäftsgefährdend wäre. Diese müssten zudem hinter einem sicheren und restriktiven Login zugänglich gemacht werden. Die Aufnahme weiterer Informationen, die jedoch sensibel und nicht strikt notwendig im DPP enthalten sein müssen, sollten nicht verpflichtend im geschützten Bereich des DPP sollte den Herstellern nach eigenem Ermessen und auf freiwilliger Basis möglich sein.

5 Fazit

Auch wenn zahlreiche technische und organisatorische Aspekte des DPP noch in Ausarbeitung sind, steht mit dem Batteriepass der erste verpflichtende Anwendungsfall unmittelbar bevor. Weitere Spezifizierungen durch die Europäische Kommission werden in den kommenden Monaten erwartet.

Für Unternehmen ist daher dringend die Zeit gekommen, strategisch zu prüfen, wie sich der DPP in bestehende Geschäfts- und IT-Prozesse integrieren lässt, und welche zusätzlichen Klarstellungen und Rahmenbedingungen sie hierfür seitens der Politik benötigen.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Vera Wesselkamp | Referentin technische Regulierung & Standardisierung
T +49 30 27576-348 | v.wesselkamp@bitkom.org
Felix Lesner | Referent Digitale Geschäftsprozesse
T +49 30 27576-347 | f.lesner@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Produktsicherheit & Marktzugang

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.